

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0201/WP16
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Verwaltungsleitung		AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	26.04.2013
		Verfasser:	Herr Riese
Wahl des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Mai 2014			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
29.05.2013	Rat	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt bildet für die Kommunalwahl 2014 einen Wahlausschuss mit
 _____ Beisitzerinnen/Beisitzern und wählt einstimmig/ _____
 folgende Personen als Beisitzerinnen/Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen/
 Stellvertreter:

Beisitzerinnen/Beisitzer

Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Für die Kommunalwahl im Mai 2014 ist gem. § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ein Wahlausschuss zu bilden. Er hat gem. § 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) folgende Aufgaben: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, Zulassung der Wahlvorschläge, Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen/Beisitzern; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Für jede/n Beisitzer/in soll gem. § 6 Abs. 1 KWahlO ein/e Stellvertreter/in gewählt werden.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses sind vom Rat der Stadt, sofern eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und ein einstimmiger Beschluss des Rates nicht zustande kommen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 3 KWahlG, § 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 Gemeindeordnung - GO -).

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 58 Abs. 3 Satz 1 GO).

Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf die Zahl der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG).

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl würde sich aufgrund der derzeitigen Sitzverteilung im Rat folgende Besetzung des Wahlausschusses ergeben:

<u>Beisitzer/innen insgesamt</u>	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>GRÜNE</u>	<u>FDP</u>	<u>LINKE</u>
4	2	1	1	-	-
6	2	2	1	1	-
8	3	2	2	1	-
10	4	3	2	1	-

Der Wahlausschuss zur Kommunalwahl 2009 hatte 6 Beisitzerinnen/Beisitzer.